

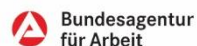
**Sozialrechtliche Rahmenbedingungen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bzw. nach Antrag auf vorübergehenden Schutz**

	Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG ist erteilt.	Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG nach Antrag auf § 24 ist erteilt <u>und</u> AZR-Registrierung ist erfolgt.	Vorübergehender Schutz ist beantragt, aber Fiktionsbescheinigung ist noch nicht ausgestellt <u>oder</u> AZR-Registrierung ist noch nicht erfolgt	Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist abgelehnt.
<b>Existenzsichernde Sozialleistungen?</b>	<p><b>Grundsicherung nach SGB II / Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII</b></p> <p>→ Beginn: Folgemonat nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis / Fiktionsbescheinigung, wenn zuvor AsylbLG bezogen wurde. Ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis / Fiktionsbescheinigung, wenn zuvor kein AsylbLG bezogen wurde. → § 74 SGB II, 146 SGB XII, § 1 Abs. 1 Nr. 8 AsylbLG</p>	<p><b>Grundsicherung nach SGB II / SGB XII Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII</b></p> <p>→ Beginn: Folgemonat nach Erteilung der Fiktionsbescheinigung, wenn zuvor AsylbLG bezogen wurde. Ab Erteilung der Fiktionsbescheinigung, wenn zuvor kein AsylbLG bezogen wurde. → Auch Fiktionsbescheinigungen, die nicht den formellen Anforderungen entsprechen, werden bis 31. Oktober 2022 akzeptiert, wenn sie alle erforderlichen Angaben enthalten. → § 74 SGB II, 146 SGB XII, § 1 Abs. 1 Nr. 8 AsylbLG</p>	<p><b>Leistungen nach AsylbLG</b></p> <p>→ Durch die Stellung eines „Schutzgesuchs“ besteht nach Auffassung der Bundesregierung Anspruch auf AsylbLG gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG.</p> <p>→ Wenn Fiktionsbescheinigung noch nicht ausgestellt ist, <u>oder</u> → wenn Fiktionsbescheinigung zwar ausgestellt ist, aber <u>weder</u> erkennungsdienstliche Behandlung, <u>noch</u> AZR-Registrierung erfolgt ist, besteht Anspruch auf AsylbLG gem. § 1 Abs. 1 Nr. 8 AsylbLG.</p> <p>→ § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG, § 1 Abs. 1 Nr. 8 AsylbLG</p>	<p><b>Leistungen nach AsylbLG</b></p> <p>→ § 1 Abs. 1 AsylbLG → Durch die Ablehnung des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis endet der rechtmäßige Aufenthalt (§ 2 Abs. 3 Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung). Es entsteht Ausreisepflicht, so dass Anspruch nach AsylbLG besteht (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 AsylbLG)</p>

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:



*Diese Arbeitshilfe gibt die Rechtsauffassung des Verfassers wieder.*

	Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG ist erteilt	Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG nach Antrag auf § 24 ist erteilt <u>und</u> AZR-Registrierung ist erfolgt.	Vorübergehender Schutz ist beantragt, aber Fiktionsbescheinigung ist noch nicht ausgestellt <u>oder</u> AZR-Registrierung ist noch nicht erfolgt	Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist abgelehnt.
<b>Gesundheitsversorgung?</b>	<p>→ Bei Leistungen nach SGB II: <b>Pflichtversicherung in der GKV</b> gem. § 5 Abs. 2a SGB V.</p> <p>→ Bei laufenden Leistungen nach SGB XII: <b>Auftragsversorgung</b> gem. § 264 Abs. 2 SGB V mit elektronischer Gesundheitskarte im Umfang der GKV.</p> <p>→ Bei Personen, die keine Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II, XII oder AsylbLG beziehen: <b>Pflichtversicherung in der GKV</b> gem. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V i. V. m. § 5 Abs. 11 SGB V.</p> <p>→ Für Personen, die nicht hilfebedürftig sind im Sinne des SGB II oder XII, ist auch der Beitritt zur <b>Freiwilligen Versicherung in der GKV</b> innerhalb von sechs Monaten nach Einreise in Deutschland möglich. Dies ist z. B. wichtig für Selbstständige (§ 417 SGB V, § 9 SGB V).</p> <p>→ vgl.: Schreiben des GKV-Spitzenverbands vom 20. Mai 2022: <a href="https://t1p.de/prg60">https://t1p.de/prg60</a> sowie Claudia Mehlhorn "KV in Deutschland für Geflüchtete aus der Ukraine" <a href="https://t1p.de/fhghw">https://t1p.de/fhghw</a>.</p>	<p>→ Bei Leistungen nach SGB II: <b>Pflichtversicherung in der GKV</b> gem. § 5 Abs. 2a SGB V.</p> <p>→ Bei Leistungen nach SGB XII: <b>Auftragsversorgung</b> gem. § 264 Abs. 2 SGB V mit elektronischer Gesundheitskarte im Umfang der GKV.</p> <p>→ Für Personen, die nicht hilfebedürftig sind im Sinne des SGB II oder XII, ist auch der Beitritt zur <b>Freiwilligen Versicherung in der GKV</b> innerhalb von sechs Monaten nach Einreise in Deutschland möglich. Dies ist z. B. wichtig für Selbstständige. (§ 417 SGB V, § 9 SGB V).</p> <p>→ vgl.: Schreiben des GKV-Spitzenverbands vom 20. Mai 2022: <a href="https://t1p.de/prg60">https://t1p.de/prg60</a> sowie Claudia Mehlhorn "KV in Deutschland für Geflüchtete aus der Ukraine" <a href="https://t1p.de/fhghw">https://t1p.de/fhghw</a>.</p>	<p>→ Gesundheitsversorgung <b>über § 4 / 6 AsylbLG</b>,</p> <p>→ Behandlungsscheine vom Sozialamt bzw. in manchen Kommunen und Bundesländern Gesundheitskarte von der Krankenkasse gem. § 264 Abs. 1 SGB V.</p>	<p>→ Gesundheitsversorgung <b>über § 4 / 6 AsylbLG</b>,</p> <p>→ Behandlungsscheine vom Sozialamt bzw. in manchen Kommunen und Bundesländern Gesundheitskarte von der Krankenkasse gem. § 264 Abs. 1 SGB V.</p>

	<b>Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG ist erteilt</b>	<b>Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG nach Antrag auf § 24 ist erteilt <u>und</u> AZR-Registrierung ist erfolgt.</b>	<b>Vorübergehender Schutz ist beantragt, aber Fiktionsbescheinigung ist noch nicht ausgestellt <u>oder</u>-AZR-Registrierung ist noch nicht erfolgt</b>	<b>Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist abgelehnt.</b>
<b>Pflegeleistungen</b>	<p>→ in den ersten 24 Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft in der GKV / Pflegeversicherung: i. d. R. <b>Hilfe zur Pflege nach §§ 61ff SGB XII</b> im Umfang der Gesetzlichen Pflegeversicherung</p> <p>→ Nach 24 Monaten Mitgliedschaft in der GKV/Pflegeversicherung: Leistungen der Gesetzlichen Pflegeversicherung (§ 33 Abs. 2 SGB XI)</p>	<p>→ in den ersten 24 Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft in der GKV / Pflegeversicherung: i. d. R. <b>Hilfe zur Pflege nach §§ 61ff SGB XII</b> im Umfang der Gesetzlichen Pflegeversicherung</p> <p>→ Nach 24 Monaten Mitgliedschaft in der GKV/Pflegeversicherung: Leistungen der Gesetzlichen Pflegeversicherung (§ 33 Abs. 2 SGB XI)</p>	<p>→ <b>Pflegeleistungen</b> über § 6 AsylbLG, weitgehend im Umfang der Gesetzlichen Pflegeversicherung (ggfs. kein Pflegegeld, vgl. BSG, Urteil vom 20.12.2012 - Aktenzeichen B 7 AY 1/11 R, <a href="https://t1p.de/9u64f">https://t1p.de/9u64f</a>).</p>	<p>→ <b>Pflegeleistungen</b> über § 6 AsylbLG, weitgehend im Umfang der Gesetzlichen Pflegeversicherung (ggfs. kein Pflegegeld, vgl. BSG, Urteil vom 20.12.2012 - Aktenzeichen B 7 AY 1/11 R, <a href="https://t1p.de/9u64f">https://t1p.de/9u64f</a>).</p>
<b>Eingliederungshilfe</b>	<p>→ Anspruch auf <b>Eingliederungshilfe nach SGB IX</b></p> <p>→ Keine Beschränkung auf Ermessensleistungen, da von einem voraussichtlich dauerhaften Aufenthalt auszugehen ist (§ 100 Abs. 1 S. 2 SGB IX), sowie aufgrund Art. 13 Abs. 4 RL 2001/55/EG, <a href="https://t1p.de/pfjs">https://t1p.de/pfjs</a>.</p> <p>→ vgl. Schreiben des BMAS vom 29.4.2022, <a href="https://t1p.de/pz5r2">https://t1p.de/pz5r2</a>,</p>	<p>→ Anspruch auf <b>Eingliederungshilfe nach SGB IX</b></p> <p>→ Keine Beschränkung auf Ermessensleistungen, da von einem voraussichtlich dauerhaften Aufenthalt im Sinne des § 100 Abs. 1 S. 2 SGB IX auszugehen ist.</p> <p>→ Die Gesetzgeberin hat für den Rechtskreis des SGB XII in § 146 Abs. 1 S. 1 SGB XII ausdrücklich klargestellt, dass auch mit Fiktionsbescheinigung von einem voraussichtlich dauerhaften Aufenthalt auszugehen ist. Nichts anderes kann für den Rechtskreis des SGB IX gelten.</p>	<p>→ Leistungen nach <b>§ 6 AsylbLG</b></p> <p>→ Bei der Entscheidung über die Leistungen müssen auch die UN-Behindertenkonvention sowie Art. 13 Abs. 4 RL 2001/55/EG und § 6 Abs. 2 AsylbLG berücksichtigt werden.</p> <p>→ Dies hat zur Folge, dass der Leistungsumfang nicht geringer sein darf, als nach den Vorgaben des SGB IX.</p>	<p>→ Leistungen nach <b>§ 6 AsylbLG</b> → Bei der Entscheidung über die Leistungen müssen auch die UN-Behindertenkonvention sowie Art. 13 Abs. 4 RL 2001/55/EG und § 6 Abs. 2 AsylbLG berücksichtigt werden.</p> <p>→ Dies hat zur Folge, dass der Leistungsumfang nicht geringer sein darf, als nach den Vorgaben des SGB IX.</p>

	Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG ist erteilt	Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG nach Antrag auf § 24 ist erteilt <u>und</u> AZR-Registrierung ist erfolgt.	Vorübergehender Schutz ist beantragt, aber Fiktionsbescheinigung ist noch nicht ausgestellt <u>oder</u> -AZR-Registrierung ist noch nicht erfolgt	Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist abgelehnt.
<b>Erwerbstätigkeit</b>	→ Aufenthaltserlaubnis <b>berechtigt</b> immer zur <b>selbstständigen und unselbstständigen Erwerbstätigkeit</b>	→ Schon mit Fiktionsbescheinigung <b>muss</b> laut BMI Erwerbstätigkeit <b>erlaubt werden</b> . → Schreiben des BMI vom 14. April 2022 (S. 14): <a href="https://t1p.de/tycp9">https://t1p.de/tycp9</a> , analog zu § 81 Abs. 5a AufenthG.	→ Mit Fiktionsbescheinigung <b>muss</b> laut BMI die Erwerbstätigkeit <b>erlaubt werden</b> . → Schreiben des BMI vom 14. April 2022 (S. 14): <a href="https://t1p.de/tycp9">https://t1p.de/tycp9</a> , analog zu § 81 Abs. 5a AufenthG. → Ohne Fiktionsbescheinigung ist eine Erlaubnis der ABH erforderlich (§ 4a Abs. 4 AufenthG). Hierfür dürften aber nur in wenigen Fällen die Voraussetzungen erfüllt sein (z.B. für Fachkräfte mit anerkanntem Abschluss, für Ausbildung, Freiwilligendienste oder bestimmte Praktika).	→ <b>Erlaubnis</b> der ABH <b>erforderlich</b> (§ 4a Abs. 4 AufenthG). Hierfür dürften aber nur in wenigen Fällen die Voraussetzungen erfüllt sein (z.B. für Fachkräfte mit anerkanntem Abschluss, für Ausbildung, Freiwilligendienste oder bestimmte Praktika).
<b>Leistungen der Arbeitsförderung des SGB III?</b>	→ Ja. Es besteht Zugang zu sämtlichen Förderinstrumenten des SGB III bei der Agentur für Arbeit.	→ Ja. Es besteht Zugang zu sämtlichen Förderinstrumenten des SGB III bei der Agentur für Arbeit.	→ Ja. Es besteht Zugang zu sämtlichen Förderinstrumenten des SGB III bei der Agentur für Arbeit, wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.	→ Ja, wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden <i>kann</i> .
<b>Leistungen der Ausbildungsförderung des SGB III</b>	→ Ja, keine Einschränkungen. → § 52 Abs. 2 SGB III, § 60 SGB III	→ Ja, keine Einschränkungen. → § 52 Abs. 2 SGB III, § 60 SGB III	→ Ja, wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann. → Ausnahme: Auf Förderung im Rahmen einer <b>außerbetrieblichen Berufsausbildung</b> nach § 76 SGB III besteht kein Anspruch, da eine Zuordnung zum AsylbLG besteht. → § 52 Abs. 2 SGB III, § 60 SGB III, § 76 Abs. 6 S. 1 Nr. 3 SGB III.	→ Ja, wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.

	Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG ist erteilt	Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG nach Antrag auf § 24 ist erteilt <u>und</u> AZR-Registrierung ist erfolgt.	Vorübergehender Schutz ist beantragt, aber Fiktionsbescheinigung ist noch nicht ausgestellt <u>oder</u> -AZR-Registrierung ist noch nicht erfolgt	Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist abgelehnt.
<b>BAföG?</b>	→ Ja. → § 61 BAföG	→ Ja. → § 61 BAföG	→ Normalerweise nein (§ 8 BAföG), nur nach mehrjähriger Voraufenthalts- und Vorbeschäftigungszeit (§ 8 Abs. 2 und 3 BAföG). → Es besteht jedoch während Ausbildung / Studium ein Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG. → Für drittstaatsangehörige Personen, die in der Ukraine als Flüchtlinge nach Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt sind, kann Anspruch bestehen (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 BAföG).	→ Normalerweise nein (§ 8 BAföG), nur nach mehrjähriger Voraufenthalts- und Vorbeschäftigungszeit (§ 8 Abs. 2 und 3 BAföG).
<b>Kindergeld?</b>	→ Ja. → § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) EStG	→ Ja. → Weisung des Bundeszentralamts für Steuern vom 27.6.2022: <a href="https://t1p.de/85ppt">https://t1p.de/85ppt</a>	→ Mit Fiktionsbescheinigung: Ja. → Weisung des Bundeszentralamts für Steuern vom 27.6.2022: <a href="https://t1p.de/85ppt">https://t1p.de/85ppt</a>	→ Nein. → § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) EStG setzt Besitz der Aufenthaltserlaubnis voraus.
<b>Kinderzuschlag?</b>	→ Ja. → § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) EStG i. V. m. § 6a BKGG	→ Ja. → § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) EStG i. V. m. § 6a BKGG	→ Ja. → § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) EStG i. V. m. § 6a BKGG	→ Nein. → Für Anspruch auf Kinderzuschlag müssen Anspruch auf Kindergeld und dem Grunde nach Anspruch auf SGB II bestehen. → § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) EStG i. V. m. § 6a BKGG
<b>Elterngeld?</b>	→ Ja. → § 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 Buchstabe c) BEEG	→ Unklar. → § 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 Buchstabe c) BEEG setzt Besitz der Aufenthaltserlaubnis voraus.	→ Unklar. → § 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 Buchstabe c) BEEG setzt Besitz der Aufenthaltserlaubnis voraus.	→ Nein. → § 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 Buchstabe c) BEEG setzt Besitz der Aufenthaltserlaubnis voraus.
<b>Unterhaltsvorschuss?</b>	→ Ja. → § 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c) UhVerschG	→ Unklar. → § 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c) UhVerschG setzt Besitz der Aufenthaltserlaubnis voraus.	→ Unklar. → § 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c) UhVerschG setzt Besitz der Aufenthaltserlaubnis voraus.	Nach aktuellem Stand: Nein. → § 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c) UhVerschG setzt Besitz der Aufenthaltserlaubnis voraus.

	Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG ist erteilt (mit erkennungsdienstlicher Behandlung bzw. AZR-Registrierung).	Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG nach Antrag auf § 24 ist erteilt <u>und</u> AZR-Registrierung ist erfolgt.	Vorübergehender Schutz ist beantragt, aber Fiktionsbescheinigung ist noch nicht ausgestellt <u>oder</u> -AZR-Registrierung ist noch nicht erfolgt	Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist abgelehnt.
<b>Integrationskurs?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Ja</li> <li>→ Zulassung möglich (§ 44 Abs. 4 S. 1 AufenthG)</li> <li>→ Verpflichtung durch ABH möglich (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG)</li> <li>→ Verpflichtung durch Jobcenter möglich (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Ja</li> <li>→ Zulassung möglich (§ 44 Abs. 4 S. 1 AufenthG)</li> <li>→ Verpflichtung durch Jobcenter möglich (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)</li> <li>→ vgl. <a href="#">FAQ des BAMF</a> vom 8.4.2022, Abschnitt 2</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Mit Fiktionsbescheinigung ist Zulassung möglich</li> <li>→ Ohne Fiktionsbescheinigung ist unter Umständen eine Zulassung möglich, wenn anderweitige Bestätigungen über die Registrierung und/oder Vorsprache bei der ABH vorgelegt werden können und glaubhaft gemacht wird, zum Personenkreis nach § 24 AufenthG zu gehören.</li> <li>→ vgl. <a href="#">FAQ des BAMF</a> vom 8.4.2022, Abschnitt 2)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Zulassung nicht möglich.</li> </ul>
<b>Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Ja.</li> <li>→ Zulassung u. a. möglich, wenn man arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet ist oder Leistungen nach SGB II bezieht (§ 4 Abs. 1 DeuFöV)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Ja.</li> <li>→ Zulassung u. a. möglich, wenn man arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet ist oder Leistungen nach SGB II bezieht (§ 4 Abs. 1 DeuFöV)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Ja.</li> <li>→ Zulassung u. a. möglich, wenn man arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet ist (§ 4 Abs. 1 DeuFöV).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Ja.</li> <li>→ Zulassung u. a. möglich, wenn man arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet ist (§ 4 Abs. 1 DeuFöV).</li> </ul>

**Autor:**

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.

Projekt AQ

Claudius Voigt

Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.

[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)

[www.migrationsportal.de](http://www.migrationsportal.de)

Fon: 0251-1448626

[voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de)



Stand: 1.9.2022

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:

